

S a t z u n g

Herkenrather Elternverein e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Herkenrather Elternverein.
2. Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
3. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergisch Gladbach eingetragen. Danach trägt er als Zusatz die Bezeichnung e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Kindertagesstätten bzw. die Übernahme der Trägerschaften solcher Einrichtungen zur sozialpädagogischen Betreuung von Kindern.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.
- 1.2. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder)
- 1.3. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Im Einzelfall können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn Sie Mitglieder des Vorstandes sind.

Durch die Fördermitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf eine bevorzugte Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 3.1. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kindergartenjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
Eine frühere Kündigung ist möglich, wenn der freiwerdende Platz durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt werden kann.
- 3.2.** Passive Mitglieder können Ihre Mitgliedschaft mit einer 2 wöchigen Frist zum Quartalsende kündigen.
4. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen.
Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung 3 Monate mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschuß kann innerhalb eines Monats Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge muß so bemessen sein, daß damit der Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder des Vereines ausreichend finanziert wird, unter Berücksichtigung der Richtlinien und der Betriebskostenverordnung zur Gewährung von Zuschüssen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Passive Mitglieder zahlen mindestens einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Vorstand

- 1a. Der Vorstand besteht aus vier bis acht Personen. Die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche regelt der Vorstand selbst.
- 1b. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Die Einladung kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
9. Die persönliche Haftung von Organmitgliedern (Mitglieder des Vorstandes) gegenüber Ansprüchen des Vereins (Innenhaftung) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand angehören, noch hauptamtliche MitarbeiterInnen des Vereins sein dürfen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
Satzungsänderungen
Auflösung des Vereins
Kindergartenordnung
den jährlichen Vereinshaushalt
Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
Aufnahme von Darlehen über DM 30.000.--
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluß, die Satzung zu ändern, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden. Die Einladung muß auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
2. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muß im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.7.1991 beschlossen.

Änderungen der Satzung:

- Mitgliederversammlung 13.2.92
- Mitgliederversammlung 4.11.98
- Mitgliederversammlung 15.11.2001
- Mitgliederversammlung 29.09.2011